

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 1/2010
– Schule –

Kiel, den 26. Januar 2010

ISSN 0945-2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 1
– Schule –**

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
Fax: 0431 988-5815
E-Mail: Ruth.Karow@mbk.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

5,00 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 3 Naturwissenschafts-AGs und Sommercamps („NaWi-aktiv“) an Regional- und Gemeinschaftsschulen
- 3 Voraussetzungen für die Förderung von Kooperationen im Projekt „Schule und Verein“ zur Unterstützung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten durch den Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) und das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBK)
- 4 Verkehrserziehungswettbewerb für die Jahrgangsstufe 9
- 4 Landesschulschachmeisterschaften 2010

Schulverwaltung

- 6 Aufnahmeverfahren an weiterführenden allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2010/11
- 11 Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 111 Abs. 4 SchulG für das Haushaltsjahr 2010
- 11 Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 111 Abs. 6 SchulG für das Haushaltsjahr 2010
- 11 Stundentafel für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 Berufsfachschulverordnung, Fachrichtung Elektronik und Datenschutz
- 12 Schulbezeichnung
- 12 Prüfung zum Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- 12 Prüfung zum Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses an Waldorfschulen
- 13 Errichtung von Beruflichen Schulen als Regionale Berufsbildungszentren (RBZ); Berufliche Schulen Soziales, Ernährung und Bau sowie Technik der Landeshauptstadt Kiel

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 13 Besonderer Fachbedarf bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Sonderregelung „Seiteneinstieg“) in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein
- 14 Ersatz von Sachschäden, die bei Ausübung des Dienstes an privateigenen Kraftfahrzeugen entstanden sind (nichtamtliche Bekanntmachung)
- 15 Stellenausschreibungen

Naturwissenschafts-AGs und Sommercamps („NaWi-aktiv“) an Regional- und Gemeinschaftsschulen

Ausschreibung des Projekts in Neumünster zum Schuljahresbeginn 2010/11

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 29. Dezember 2009 – III 201

Im Rahmen eines von der Deutschen Post AG finanzierten Projekts sollen bei Schülerinnen und Schülern der 5. und 6. Jahrgangsstufen an Regional- und Gemeinschaftsschulen die naturwissenschaftlichen Kompetenzen durch zusätzliche Angebote gefördert und auch die Leistungen in Kernfächern wie Deutsch und Mathematik verbessert werden.

Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit dem Leibniz Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften an der Universität Kiel (IPN) durchgeführt. Nachdem es in Kiel zum Schuljahr 2007/08, in Lübeck zum Schuljahr 2008/09 sowie in Flensburg zum Schuljahr 2009/10 bereits gestartet ist, soll das Vorhaben nun auf Neumünster als weiteren Standort ausgedehnt werden. Daher wird zum Schuljahr 2010/11 in Neumünster eine Schule gesucht, die an dem Projekt teilnehmen möchte.

Im Projekt soll in Zusammenarbeit mit dem IPN in den Jahrgangsstufen 5 sowie 6 eine zweistündige Naturwissenschafts-AG über das gesamte Schuljahr hinweg angeboten werden, die jeweils von einem einwöchigen Sommercamp in den Sommerferien ergänzt wird. In den Camps soll vormittags gelernt werden, nachmittags sind andere Aktivitäten geplant, die von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des IPN unterstützt werden.

Da das Projekt jeweils von der fünften in die sechste Jahrgangsstufe aufwachsen soll, ist die Teilnahme von zwei Lehrkräften erwünscht. Unterrichtserfahrungen der teilnehmenden Lehrkräfte in einem naturwissenschaftlichen Fach sind Bedingung, die Lehrbefähigung für ein naturwissenschaftliches Fach ist jedoch keine Voraussetzung.

Für diese Tätigkeit werden Ausgleichsstunden in folgendem Umfang gewährt, und zwar für die

- Leitung einer Arbeitsgemeinschaft zwei Stunden,
- Teilnahme an einem Sommercamp eine Stunde (auf Wunsch der Lehrkraft kann hierfür auch eine Honorarzahlung erfolgen),
- Organisation eines Sommercamps und die Zusammenarbeit mit dem IPN zwei Stunden.

Das Projekt wird vom IPN koordiniert; die Lehrkräfte können bei der Erarbeitung und Durchführung ihrer Unterrichtsvorhaben auf Beratung und Unterstützung, erforderlichenfalls auch auf Fortbildungsmaßnahmen durch das IPN zurückgreifen.

Interessierte Regional- und Gemeinschaftsschulen aus Neumünster können sich für die Teilnahme am Projekt bis zum 31. März 2010 auf dem Dienstweg beim Ministerium für Bildung und Kultur, Referat III 20, Brunswiker Straße 16–22, 24105 Kiel, bewerben. Für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte wenden

Sie sich bitte an Dr. Tim Höffler, Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften an der Universität Kiel, Tel.: 0431 880-4834, Fax: 0431 880-5352, E-Mail: hoeffler@ipn.uni-kiel.de . Informationen zum Projekt gibt es im Internet unter www.nawi-aktiv.de.

Voraussetzungen für die Förderung von Kooperationen im Projekt „Schule und Verein“ zur Unterstützung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten durch den Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) und das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBK)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 5. Januar 2010 – III 206

Zweck der Förderung

Im Rahmen des Projektes „Schule und Verein“ werden nach Maßgabe dieser Voraussetzungen Übungsleiterzuschüsse für die Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten gewährt.

Gegenstand der Förderung

Das Angebot wird von einem Mitgliedsverein des LSV gemeinsam mit einer Schule durchgeführt. Es können auch mehrere Mitgliedsvereine bzw. Schulen an einer Kooperation beteiligt sein. Ein Mitgliedsverein kann die Förderung von einem oder mehreren Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in einem Schuljahr beantragen.

Die Angebote werden in der Regel von Vereinsübungsleiterinnen und -übungsleitern bzw. -trainerinnen und -trainern durchgeführt.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung kann nur für ein Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot erfolgen, das

- regelmäßig durchgeführt wird,
- langfristig angelegt ist,
- durch Vereinsführung und Schulleitung gemeinsam beantragt ist,
- durch eine qualifizierte Person geleitet wird (mindestens gültige Übungsleiter-/Trainer-C-Lizenz),
- offen für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft – ist.

Art der Förderung

Der LSV zahlt dem Verein einen zweckgebundenen Zuschuss für seine Übungsleiterin/seinen Übungsleiter bzw. seine Trainerin/seinen Trainer. Die Bewilligungen sind eine Anschubförderung. Sie werden für jeweils ein Schuljahr gewährt. Die maximale Förderung eines Projektes beträgt zwei Schuljahre.

Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind auf einem Formblatt an den LSV, Geschäftsbereich Vereins- und Verbands-

entwicklung/Breitensport, zu richten. Beantragt ein Mitgliedsverein eine Förderung von mehreren Bewegungs-, Spiel und Sportangeboten, so ist für jedes Angebot jeweils ein Formblatt zu verwenden.

Anträge gelten nur als gestellt, wenn sie dem LSV vollständig vorliegen. Förderanträge müssen spätestens zum 15. Mai des Jahres für das darauffolgende Schuljahr eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Anträge können nicht rückwirkend gestellt werden, sie können sich nur auf das bevorstehende Schuljahr beziehen.

Auswahlverfahren

Das zuständige Beschlussgremium entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist (→ 15. Mai des Jahres) über alle vorliegenden Anträge gemäß Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) vom 6. Juli 1999, aufgrund dieser Voraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Mittel nach folgenden Prioritäten:

- Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Kooperation mit Grundschulen und Förderzentren
- Anträge von Vereinen, die bisher noch nicht im Rahmen des Projektes unterstützt wurden
- alle weiteren Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Entscheidung des Beschlussgremiums wird dem Verein schriftlich mitgeteilt. Der Verein wird aufgefordert, die kooperierende Schule/die kooperierenden Schulen umgehend über den Beschluss zu informieren.

Höhe der Förderung

Erteilt der LSV eine Bewilligung an den Verein, so werden folgende Übungsleiterzuschüsse je Unterrichtseinheit à 45 Minuten gewährt:

- 4 Euro bei Angeboten, die gemeinsam mit einer vom MBK genehmigten und geförderten Offenen Ganztagschule durchgeführt werden
- 8 Euro bei Angeboten, die gemeinsam mit einer vom MBK genehmigten, jedoch nicht geförderten Offenen Ganztagschule durchgeführt werden
- 8 Euro bei Angeboten mit allen weiteren Schularten/-formen

Die Anzahl der geförderten Unterrichtseinheiten pro Woche wird im Bewilligungsschreiben vermerkt. Eine Förderung für die Zeit der Schulferien wird nicht gewährt.

Auszahlungsverfahren

Sobald der Verein nach Ablauf des Schuljahres die durchgeführten Übungseinheiten mit Einreichung eines Formblattes (Mittelanforderung) ordnungsgemäß nachweist, werden die Fördermittel auf das Vereinskonto überwiesen. Anweisungen auf Fachspartenkonten des Vereins oder Privatkonten sind nicht möglich. Der Nachweis ist bis zum 30. September des Jahres zu bringen. Bei der Prüfung des Nachweises werden nur die Unterrichtseinheiten pro Woche berücksichtigt, die im Bewilligungsschreiben vermerkt wurden. Darüber hinaus entstandene Einheiten finden keine Beachtung.

Sollte das Angebot vorzeitig enden/nicht zustande kommen/durch Fremdmittel finanziert worden sein,

entfällt der Anspruch auf Förderung. Dies ist dem LSV umgehend mitzuteilen.

Versicherung

Folgende Regelung gilt unabhängig davon, ob das Angebot finanziell gefördert wird oder nicht: Versicherungsschutz besteht für alle Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote gemäß den Voraussetzungen und dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 6. Juli 1999. Er wird für alle beteiligten Schülerinnen und Schüler über die gesetzliche Unfallkasse gewährt. Die Vereins-Übungsleiterinnen und -Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSV versichert.

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel, Tel. 0431 64 86-203, Fax: 0431 64 86-292, E-Mail: info@lsv-sh.de, Internet: www.lsv-sh.de/suv

Verkehrserziehungswettbewerb für die Jahrgangsstufe 9

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 15. Dezember 2009 - III 231

Im Rahmen der Verkehrserziehung in den Schulen bietet die Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein e. V. auch im Jahr 2010 wieder den Verkehrserziehungswettbewerb an.

Der Wettbewerb für die Jahrgangsstufe 9 wird durchgeführt auf Schulebene im März 2010, auf Kreisebene im April/Mai 2010. Der Landesentscheid wird am 3. Juni 2010 stattfinden.

Die Wettbewerbsunterlagen werden den Beauftragten für Verkehrserziehung rechtzeitig vorliegen. Die Wettbewerbe sind geeignet, die Verkehrserziehung in den Schulen zu unterstützen und zu vertiefen. Ich bitte deshalb, den Schülerinnen und Schülern in einer Unterrichtsstunde Gelegenheit zu geben, sich an den Wettbewerben zu beteiligen.

Landesschulschachmeisterschaften 2010

Wettkampfklassen I, II, III, IV, V und M

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 7. Januar 2010 – III 331

Die Schachjugend Schleswig-Holstein führt auch in diesem Jahr wieder die Landesausscheidung im Schach für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes durch. Hierzu möchten wir die Schachmannschaften Ihrer Schule herzlich einladen.

Samstag, 27. Februar 2010

Dahlmannschule, Am Markt 4, 23795 Bad Segeberg
persönliche Meldung am Turniertag bis 10.15 Uhr
Beginn 10.30 Uhr
Ende ca. 17.00 Uhr

Um ein möglichst frühes Ende zu ermöglichen, wird keine Mittagspause eingeplant. Die Cafeteria der Dahlmannschule ist am Turniertag geöffnet – es werden einfache Speisen, Süßigkeiten und Getränke

kostengünstig angeboten. Es wird vor Ort ein Startgeld von 5 Euro pro Team erhoben. Die Kosten für An- und Abreise tragen die teilnehmenden Schulen.

Teilnahmeberechtigung und Mannschaftsgröße:

Es können alle interessierten Schulschachmannschaften aus Schleswig-Holstein teilnehmen. Eine Mannschaft besteht aus vier Spielerinnen und Spielern einer Schule. Ein Ersatzspieler/eine Ersatzspielerin ist zugelassen.

Wettkampfklassen:

Es wird in der Wettkampfklasse I (Jahrgang 1989 und jünger), Wettkampfklasse II (Jahrgang 1993 und jünger), Wettkampfklasse III (Jahrgang 1995 und jünger), Wettkampfklasse IV (Jahrgang 1997 und jünger), Wettkampfklasse M (Mädchen-Mannschaften, Jahrgang 1989 und jünger) und Wettkampfklasse V (Grundschulmannschaften) gespielt. Der älteste Spieler bestimmt die Wettkampfklasse. Die Sieger der Gruppen II bis V und M sowie die 2. Siegermannschaft der Gruppe V qualifizieren sich für die Deutschen Schulschachmeisterschaften (Mai 2010) der jeweiligen Wettkampfklasse.

Bedenkzeit und Regeln:

Die Bedenkzeit beträgt 20 Minuten pro Spieler und Partie. Es gelten die FIDE-Schnellschachregeln. Die Anzahl der Runden richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften.

Uhren:

Jede Mannschaft bringt drei funktionsfähige Uhren mit. Spielsätze und Bretter werden gestellt. Die Uhren werden von Runde zu Runde mitgenommen. Die Mannschaft stellt an den Brettern mit den weißen Steinen die Uhren. Wer verspätet eintrifft oder keine drei funktionsfähigen Uhren mitbringt, kann nicht am Turnier teilnehmen. Es wird keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen übernommen.

Betreuer in der WK V:

Aus Platzgründen wird in der WK V die Zahl der Zuschauer im Turniersaal mit übertragbaren Einlasskarten auf eine Person pro Mannschaft begrenzt.

Anreise:

Wir empfehlen die Anreise mit der Nordbahn aus Richtung Bad Oldesloe oder Neumünster. Die Züge treffen auf die volle Stunde in Bad Segeberg ein, der Zeitplan der Meisterschaft ist darauf abgestimmt. Zu Fuß ist die Dahlmansschule über den ZOB in fünf Minuten vom Bahnhof aus zu erreichen. Direkt an der Dahlmansschule sind nur wenige öffentliche Parkstellplätze verfügbar, die überdies kostenpflichtig sind. Wir empfehlen, auf die kostenfreien Parkplätze am Bahnhof oder auf dem Kaufland-Parkplatz auszuweichen.

Meldung:

Die Meldung muss offiziell über die Schulen bis zum 23. Februar 2010 an den Schulschachreferenten erfolgen:

Bernd Roggon, Konrad-Adenauer-Ring 21,
23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551 81974, E-Mail:
bernd.roggon@sjsh.de.

Spätere Anmeldungen können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden. Am Turniertag ist die Turnierleitung unter der Telefonnummer 0152 29690653 zu erreichen.

Schulverwaltung

Aufnahmeverfahren an weiterführenden allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2010/11

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 15. Januar 2010 - III 16

Die Eltern haben grundsätzlich das Recht zur „freien Schulwahl“, d. h. sie entscheiden sich nicht nur für die Schulart, sondern auch für die Schule dieser Schulart, die ihr Kind besuchen soll. Die Schule kann die Aufnahme nur unter den Voraussetzungen von § 24 Abs. 1 SchulG ablehnen. Danach ist die Aufnahmekapazität durch die Schulaufsichtsbehörde festzusetzen.

Hierzu und zu den Grundsätzen und Kriterien des Aufnahmeverfahrens bitte ich die nachfolgenden Vorgaben und Hinweise zu beachten:

1. Aufnahmekapazität

Für die Lerngruppen an allen weiterführenden Schulen wird festgelegt, dass grundsätzlich eine Zahl von 29 Schülerinnen und Schülern die Obergrenze darstellt. Über- und Unterschreitungen sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht unter folgenden Bedingungen möglich:

- Eine Überschreitung ist insbesondere aus organisatorischen Gründen möglich oder im Falle einer Aufnahmepflicht als zuständige Schule sowie ggf. wegen der Aufnahme von Härtefällen.
- Die maximale Zahl von Schülerinnen und Schülern in einer Lerngruppe kann durch die zuständige Schulaufsicht auf weniger als „29“ festgelegt werden, wenn besondere Umstände eine kleinere Lerngruppe erforderlich machen (z. B. integrativ zu beschulende Kinder; Schulen, an denen schulartbedingt auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus unterrichtet wird).

Die Kapazität für die Jahrgangsstufe ergibt sich aus der Größe der Lerngruppen und deren für die 5. Jahrgangsstufe üblichen und an den baulichen Gegebenheiten orientierten Anzahl. Soll die Anzahl der Lerngruppen gegenüber den Vorjahren verändert werden, ist der Schulträger vorher anzuhören. Im Übrigen gilt grundsätzlich, dass die Festsetzung für die 5. Jahrgangsstufe auch für die Jahrgangsstufen 6 bis 10 maßgebend ist. Aufgrund der abweichenden Bedingungen für die Oberstufe sind hier jeweils gesonderte Festsetzungen im Einzelfall erforderlich.

2. Aufnahmeverfahren und -kriterien

Ist nach erfolgter Festsetzung der Aufnahmekapazität die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zu versagen, nimmt die Schule unter Berücksichtigung hierzu ergangener Beschlüsse der Schulkonferenz (§ 63 Abs. 1 Nr. 18 SchulG) die Auswahl vor. Verantwortlich für das Auswahlverfahren ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für das Auswahlverfahren und die insoweit notwendigen Beschlüsse der Schulkonferenz sind folgende Punkte zu beachten:

2.1 Hauptschulen und Realschulen¹, Regionalschulen und Gymnasien:

2.1.1 Zuständige Schule

Schülerinnen und Schüler, für die eine Schule dieser Schularten die zuständige Schule darstellt, haben gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 SchulG einen Anspruch auf Aufnahme und können daher nicht abgewiesen werden. Ob es sich um eine insoweit zuständige Schule handelt, richtet sich nach § 24 Abs. 2 SchulG. Maßgebend ist also zunächst, ob es sich um eine Schule des Trägers handelt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schülerinnen und Schüler melderechtlich ihren Wohnsitz haben (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Sind im Zuständigkeitsbereich des Trägers mehrere Schulen dieser Schulart vorhanden, legt bei Kapazitätsproblemen der Schulträger gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 SchulG fest, für welche Teilgebiete jeweils die Schule zuständig ist. Die Festlegung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes des Trägers haben, besteht nach dem oben Gesagten keine zuständige Schule. Sie sind daher im Anmeldeverfahren nachrangig gegenüber denjenigen zu berücksichtigen, die im Zuständigkeitsbereich des Trägers wohnen. Werden diese Schülerinnen und Schüler aufgrund nicht ausreichender Kapazität abgelehnt, können sie zunächst einen Aufnahmeantrag an einer anderen von ihnen ausgewählten Schule stellen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, sich an die Schulaufsichtsbehörde zu wenden, damit diese eine für sie zuständige Schule bestimmt (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Die Schulaufsichtsbehörde hat zuvor den Schulträger anzuhören. Mit der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde hat die Schülerin oder der Schüler einen Anspruch auf Aufnahme an der jeweiligen Schule, und zwar auch dann, wenn die nach Nr. 1 festgesetzte Kapazität dadurch überschritten werden sollte.

2.1.2 Berücksichtigung von Schulübergangsempfehlungen

Weicht die Schulübergangsempfehlung der Schülerin oder des Schülers von der Schulart ab, an der die Eltern das Kind anmelden möchten, stellt dies für das Auswahlverfahren keinen rechtlich tragfähigen Grund für eine Ablehnung dar. Eine Ausnahme bildet gem. § 3 Abs. 6 OStVO die Schulübergangsempfehlung „Hauptschule“, wenn die Schülerin oder der Schüler an einem Gymnasium angemeldet werden soll.

2.1.3 Härtefälle/besondere Aufnahmegründe

Die Berücksichtigung einer Härtefallsituation ist im Aufnahmeverfahren rechtlich geboten (z.B. ein körperbehinderter Schüler ohne zusätzlichen sonderpädagogischen Förderbedarf kann nur an einer baulich geeigneten Schule beschult werden). Für den Aufnah-

¹ Laut Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode wird die Frist zur Umwandlung von Haupt- und Realschulen in Regionalschulen um ein Jahr verlängert, d.h. im Schuljahr 2010/11 können diese Schularten noch bestehen.

meanspruch kommt es also nicht darauf an, ob es sich um die für die Schülerin oder den Schüler zuständige Schule handelt.

Die Reservierung eines prozentualen Anteils unter den vorhandenen Plätzen für Antragsteller mit besonderen Aufnahmegründen bedarf – weil nicht unmittelbar im Schulgesetz oder einer Schulartverordnung verankert – in jedem Falle eines entsprechenden Beschlusses der Schulkonferenz, und zwar sowohl zu der Anzahl der Plätze als auch zur Definition der Kriterien. Hierbei geht es nicht um die o.g. „Härtefälle“, denn deren Aufnahme kann nicht kontingiert werden. Vielmehr kann es nur um Fälle gehen, bei denen gerade die gewünschte Schule auf die besonderen Lebensumstände am besten reagieren kann (z.B. Ganztagsangebot bei berufstätigen Alleinerziehenden; besonderes Förderangebot der Schule, das genau dem Bedarf des Kindes entspricht – der Gesichtspunkt „Geschwisterkind an der Schule“ kann hingegen weder als Härtefall noch als besonderer Aufnahmegrund eingestuft werden (siehe aber unten zu 2.1.5)).

Die Aufnahme nach derartigen Kriterien kann nicht dazu führen, dass andere Schülerinnen und Schüler, für die es sich um die zuständige Schule handelt, abgewiesen werden. Sie erhöht also im Ergebnis die Kapazitätsgrenze, wenn die Kapazität ansonsten schon durch das Kriterium der „zuständigen Schule“ ausgeschöpft wird.

2.1.4 Schulweglänge (Wohnortnähe) bzw. Zeitbedarf für den Schulweg

Ein grundsätzlich zulässiges Auswahlkriterium ist die Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und dem Standort der Schule. Entscheidend ist nicht die Kilometerzahl in der „Luftlinie“, sondern der zeitliche Bedarf für den Schulweg unter Nutzung des ÖPNV oder des freigestellten Schülerverkehrs.

Soll dieses Kriterium - ggf. für verbleibende Plätze nach Anwendung der Kriterien „zuständige Schule“ und „Härtefall“ - maßgebend sein, ist zur rechtlichen Absicherung ebenfalls ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz herbeizuführen.

2.1.5 Geschwisterkind-Regelung

Das Kriterium „Geschwisterkind“ wird in der Rechtsprechung überwiegend als ein sachgerechtes Aufnahmekriterium eingestuft und kann daher an allen weiterführenden Schularten durch entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz zur Entscheidungsgrundlage gemacht werden. Es ist ggf. nachrangig zu den Kriterien „zuständige Schule“ und „Härtefall“, kann durch die Konferenz aber auch als vorrangig gegenüber dem Kriterium „Zeitbedarf für den Schulweg“ eingestuft werden.

2.1.6 Losverfahren

Die notwendige Gleichbehandlung der Anmeldungen kann bei der Auswahl auch gerade dadurch gewährleistet werden, dass die freien Plätze über ein Losverfahren verteilt werden.

2.2. Gemeinschaftsschule

Die Gemeinschaftsschule kann aufgrund von § 24 Abs. 1 Satz 2 SchulG nicht die zuständige Schule sein.

Sie hat daher auch keinen Zuständigkeitsbereich, wie er sich aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SchulG ergibt. Ebenso wenig kann die Schulkonferenz einen Zuständigkeitsbereich als Auswahlkriterium beschließen und dieses auch nicht dadurch im Ergebnis erreichen, dass vorrangig Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Schulträgergemeinde angenommen werden sollen.

2.2.1 Berücksichtigung von Schulübergangsempfehlungen

Bei Gemeinschaftsschulen kommt der Schulübergangsempfehlung eine andere Bedeutung zu, denn gem. § 3 Abs. 4 GemVO „kann“ die Schule bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen berücksichtigen. Damit eine darauf gestützte Auswahl einer gerichtlichen Überprüfung Stand halten kann, sollte ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz herbeigeführt werden.

2.2.2 Härtefälle/besondere Aufnahmegründe

Die obigen Ausführungen unter 2.1.3 gelten bei der Gemeinschaftsschule in gleicher Weise.

2.2.3 Schulweglänge (Wohnortnähe) bzw. Zeitbedarf für den Schulweg

Das Kriterium kann nur dort ausgewählt werden, wo im räumlichen Umfeld mehrere Gemeinschaftsschulen zur Verfügung stehen und nach Einschätzung des Schulamtes der Bedarf an Schulplätzen in dieser Schulart abgedeckt werden kann.

2.2.4 Geschwisterkind-Regelung

Die Ausführungen zu 2.1.5 gelten hier sinngemäß.

2.2.5 Losverfahren

Auf die Ausführungen zu 2.1.6 wird verwiesen.

Bei Gemeinschaftsschulen bietet sich ein Beschluss der Schulkonferenz an, wonach Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken vertreten sein sollen. Dabei werden die danach aufzunehmenden Kinder je nach Schulübergangsempfehlung den entsprechenden Leistungsstärken zugeordnet. Die nunmehr noch zu verteilenden Plätze in den Kontingenten für die unterschiedlichen Leistungsstärken werden unter den restlichen Bewerberinnen und Bewerbern - ebenfalls nach Leistungsstärken getrennt - verlost.

3. Vorlage eines Anmeldescheines

Das Anmeldeverfahren - insbesondere eine abschließende Entscheidung im Rahmen eines Auswahlverfahrens - wird durch den Umstand erschwert, dass viele Eltern vorsorglich ihre Kinder an mehreren Schulen anmelden. Für die Schulen ist die Mehrfachanmeldung bislang nicht ersichtlich. Daher kann unter Umständen erst nach entsprechender Ab- oder Zusage der Schule geklärt werden, ob die Anmeldung nur vorsorglich oder tatsächlich mit dem Willen zur Begründung eines Schulverhältnisses erfolgt ist. Zur Vermeidung des dadurch begründeten Mehraufwandes und damit das Verfahren schneller zum Abschluss gebracht werden kann, ist erstmals für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2010/11 vorgesehen, den Eltern jedes Kindes über die Grundschulen einen Anmeldeschein (siehe Anlage) zur Verfügung zu stellen, der bei der

Anmeldung an der weiterführenden Schule abzugeben ist. Ohne die Vorlage des Anmeldescheines kann die Schule das angemeldete Kind weder in einem Auswahlverfahren berücksichtigen, noch die Begründung eines Schulverhältnisses bestätigen. Die Eltern haben die Möglichkeit, auf dem Anmeldeschein ihr Einverständnis zur Weiterleitung ihrer Antragsunterlagen an die Schulaufsicht zu erklären, die diese an eine andere von den Eltern alternativ benannte Schule weiterzuleiten hat, soweit diese Schule über ausreichende Aufnahmekapazitäten verfügt. Erklären die Eltern nicht ihr Einverständnis, hat die Schule den Anmeldeschein an sie zusammen mit dem ablehnenden Bescheid (siehe dazu unter 5.) zurückzusenden.

4. Aufnahmebestätigung

Umgehend nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens an der jeweiligen Schule sind sowohl die ablehnenden Bescheide als auch Aufnahmebestätigungen zu versenden. Mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung ist das Schulverhältnis begründet. Sollte sich also im Nachhinein herausstellen, dass das Auswahlverfahren fehlerbehaftet war und eine Schülerin oder ein Schüler zu Unrecht abgelehnt wurde, ist diese/dieser zusätzlich aufzunehmen.

Die bereits begründeten Schulverhältnisse bleiben somit durch die nachträgliche Aufnahme anderer Schülerinnen und Schüler unberührt.

5. Ablehnende Bescheide

Die Eltern, deren Kind nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nicht aufgenommen werden soll, erhalten zeitnah einen Ablehnungsbescheid mit ausführlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Widersprüche gegen Aufnahmeentscheidungen der Schule werden von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde beschieden. Widerspruch und Klage gegen die ablehnende Entscheidung haben nicht die Wirkung, dass die Schülerin oder der Schüler vorläufig aufzunehmen wäre.

Die Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Ablehnungsbescheid hat folgenden Wortlaut:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der (genaue Bezeichnung und Anschrift der Schule einfügen) Widerspruch einlegen.“

Für die „Bekanntgabe“ reicht die übliche Übersendung mit der Post. Sofern die Schule eine Übersendung mit Postzustellungsurkunde für angebracht halten sollte, weil damit der Zugang als solcher und auch der Zeitpunkt des Zuganges nachgewiesen werden kann, ist in der Rechtsbehelfsbelehrung das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Zustellung“ zu ersetzen. Der Bescheid muss allen Elternteilen i.S.d. § 2 Abs. 5 Satz 1 SchulG bekannt gegeben bzw. zugestellt werden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler zwei sorgeberechtigte Elternteile, so sind beide als Adressaten des Bescheides zu nennen. Haben die Elternteile für die Schule erkennbar unterschiedliche Wohnsitze, ist der Bescheid jedem gesondert bekannt zu geben bzw. zuzustellen. Im Falle der „Zustellung“ ist sogar jedem Elternteil eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen, auch wenn beide unter einer Anschrift wohnhaft sind.

Nach Eingang eines Widerspruches ist zunächst zu prüfen, ob diesem seitens der Schule abgeholfen werden kann. Ist das nicht der Fall, ist der gesamte Auswahlvorgang einschließlich etwaiger zugrundeliegender Beschlüsse der Schulkonferenz unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch die Schulaufsichtsbehörde sind nach Ablauf der Monatsfrist eingegangene Widersprüche als unzulässig zurückzuweisen. Für die Berechnung der Frist ist § 110 Abs. 2 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zu beachten, wonach der Bescheid „mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post“ als bekannt gegeben gilt. Im Falle der Zustellung ergibt sich der Tag des Zugangs aus der Zustellungsurkunde.

Ist der Widerspruch fristgerecht eingelegt worden, aber in der Sache nicht berechtigt, ist er als unbegründet zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind umfassend zu erläutern.

Die Rechtsmittelbelehrung lautet:

„Gegen den diesem Widerspruchsbekanntgabe zugrundeliegenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbekanntgebendes Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.“

Ein Widerspruchsbekanntgabe ist mit Postzustellungsurkunde oder bei anwaltlicher Vertretung an die Anwältin oder den Anwalt gegen Empfangsbekanntgebendes zuzustellen.

Für die Zustellung des Bescheides bei mehreren sorgeberechtigten Elternteilen gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Ist der Widerspruch sowohl zulässig als auch in der Sache begründet, ist der Ausgangsbekanntgabe aufzuheben und die Aufnahme an der beantragten Schule zu erklären. Zugleich ist über die durch das Verfahren entstandenen Kosten zu entscheiden. Wurden die Eltern anwaltlich vertreten, ist auch über die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes zu entscheiden. Dieses ist eine Entscheidung im Einzelfall. Im Zweifel ist Rücksprache mit den Rechtsreferaten des MBK zu nehmen.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eckhard Zirkmann
Staatssekretär

Anmeldeschein

zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe I gemäß Erlass des MBK vom 15. Januar 2010

Persönliche Daten des Kindes			
Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort

Das oben genannte Kind wird am Ende des laufenden Schuljahres voraussichtlich die Jahrgangsstufe 4 unserer Grundschule abschließen und seine Schullaufbahn an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule fortsetzen. Es kann nur mit diesem Anmeldeschein an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule zur Jahrgangsstufe 5 angemeldet werden.

Datum

(Unterschrift Schulleiter/in)

Schulsiegel

Einverständniserklärung:

Soweit mein / unser Kind an der von uns gewünschten Schule wegen fehlender Aufnahmekapazitäten nicht aufgenommen werden sollte, wünsche ich / wünschen wir, dass mein / unser Kind an einer der unten genannten Schulen in der angegebenen Reihenfolge aufgenommen wird:

1.
2.
3.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens die mein / unser Kind betreffenden Antragsunterlagen einschließlich dieses Anmeldescheines an die zuständige Schulaufsicht weitergeleitet werden, die diese der von mir / uns alternativ gewünschten Schule zuleitet, die über ausreichende Aufnahmekapazitäten verfügt. Mir / Uns ist bewusst, dass für mein / unser Kind ein Schulverhältnis mit dieser Schule begründet wird, soweit diese an mich / uns eine Aufnahmebestätigung übersendet. Mir / uns ist bekannt, dass ich / wir zur Abgabe dieser Erklärung rechtlich nicht verpflichtet bin / sind.

Ort / Datum

(Unterschrift des / der Sorgeberechtigten)

Hinweise:

1. Der Anmeldeschein ist nur gültig mit einer Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie mit einem Originalschulsiegel der Grundschule. Kann das Kind an der ausgewählten Schule nicht aufgenommen werden, ist der Anmeldeschein an die Eltern zusammen mit dem Ablehnungsbescheid zurückzusenden, soweit diese nicht die vorstehende Einverständniserklärung unterzeichnet haben.
2. Der Anmeldeschein wurde entwickelt, um Doppelanmeldungen zu vermeiden und eine zügige Klassenbildung an den Schulen zu ermöglichen. Das Verfahren, das sich anschließt, soll die Eltern unterstützen, deren Erstwunsch nicht realisiert werden kann. Diese Unterstützung ist jedoch nur möglich, wenn zuvor die Einverständniserklärung von den Eltern unterschrieben wurde. Deshalb tragen Sie mit Ihrer Unterschrift zur Verkürzung des Aufnahmeverfahrens bei.

Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 111 Abs. 4 SchulG für das Haushaltsjahr 2010

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 29. Dezember 2009 - III 121 - 0621.2/2010

Zur Durchführung des § 111 Abs. 1 bis 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes lege ich die Schulkostenbeiträge für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt fest:

Schulart	Schulkostenbeiträge für 2010	Die Schulkostenbeiträge setzen sich zusammen aus:		
		Richtwert	Verwaltungsanteil	Investitionsanteil
Grund- und Hauptschulen	1.247 Euro	1.074 €	48 €	125 €
Regionalschulen/Realschulen	1.061 Euro	892 €	44 €	125 €
Gymnasien	921 Euro	758 €	38 €	125 €
Gemeinschaftsschulen/Gesamtschulen	1.148 Euro	968 €	55 €	125 €
Förderzentren mit Förderschwerpunkt Lernen	2.774 Euro	2.560 €	89 €	125 €
Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	5.976 Euro	5.730 €	121 €	125 €

Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 111 Abs. 6 SchulG für das Haushaltsjahr 2010

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 6. Januar 2010 - III 121 - 0621.2/2010

Zur Durchführung des § 111 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes lege ich die Schulkostenbeiträge für den Besuch von Förderzentren in Trägerschaft des Landes für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt fest:

1.	Für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum Sprache in Wentorf	=	5.872,- Euro
2.	Für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung in Schwentinental (Raisdorf)	=	4.890,- Euro
3.	Für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung in Damp	=	3.499,- Euro
4.	Für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum Hören in Schleswig	=	8.134,- Euro

Studentafel für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 Berufsfachschulverordnung, Fachrichtung Elektronik und Datentechnik

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21. Dezember 2009 - III 411 - 3023.410.01

Aufgrund des § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Kultur:

1. In der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 Berufsfachschulverordnung, Fachrichtung Elektronik und Datentechnik, ist für den Ausbildungsgang „Technischer Assistent für Elektronik und Datentechnik“ oder „Technische Assistentin für Elektronik und Datentechnik“ mit Wirkung vom 1. August 2008 die als Anlage beigefügte Studentafel anzuwenden.
2. In der zweiten Jahrgangsstufe der Berufsfachschule werden im zweiten Schulhalbjahr im Unterricht vorzubereitende Praxiswochen im Umfang von vier Wochen in Einrichtungen der Berufsfelder Elektrotechnik und Elektronik oder des Berufsfeldes Mikroprozessortechnik durchgeführt.
3. Die Praxiswochen nach Nummer 2 werden von Lehrkräften, die den Unterricht in den berufsbezogenen Fächern erteilen, begleitet. Die Praxiswochen sind ein Fach der Studentafel und als solches zu benoten.
4. Bei den Praxiswochen nach Nummer 2 handelt es sich um Schulveranstaltungen.
5. Zur Differenzierung in den berufsbezogenen Lernbereichen sind zusätzliche Lehrerwochenstunden wie folgt vorzusehen: Bei einer Klassengröße von 12 bis einschließlich 24 Schülerinnen und Schülern bis zu 9 Stunden.

Anl.

Stundentafel Berufsbildende Schulen	B 3. 1.8.2008
--	------------------

Berufsfachschule gem. § 1 Abs. 3 BFSVO (Typ III) Fachrichtung: Elektronik und Datentechnik Technischer Assistent/Technische Assistentin für Elektronik und Datentechnik	Unterrichtsstunden bezogen auf die 2-jährige Ausbildung
Berufsbezogene Unterrichtsfächer Elektronik Mikroprozessortechnik Digitale Schaltungstechnik Datenverarbeitung PC-Technik Fachpraxis Physik Mathematik Praxiswochen ¹⁾	320 160 160 360 320 360 160 320 160
Berufsübergreifende Unterrichtsfächer Wirtschaft/Politik Deutsch Englisch Religion oder Philosophie Sport	80 160 160 80 80
	2.880

¹⁾ Die Stundenzahl ist auf ein 4-wöchiges hauptberufliches Praktikum bezogen

Schulbezeichnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 5. Januar 2010 - III 331

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt hat für das Städtische Gymnasium Neustadt in Holstein im Einvernehmen mit der Schulkonferenz des Gymnasiums folgende Namensergänzung beschlossen:
Städtisches Gymnasium Neustadt in Holstein – Küstengymnasium Neustadt

Die Namensänderung tritt mit der Veröffentlichung im NBI. in Kraft.

Prüfung zum Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 16. Dezember 2009 - III 303

Die gemäß §§ 2 und 6 der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 15. Februar 2008 erforderliche Meldung zu den Abschlussprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses für die Prüfung im Frühjahr 2010 soll bis zum 22. Februar 2010 erfolgen.

Die Termine der schriftlichen Prüfungen sowie der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen sind auf dem Bildungsserver (za.lernnetz2.de) veröffentlicht.

Prüfung zum Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses an Waldorfschulen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 16. Dezember 2009 - III 303

Die gemäß §§ 2 und 6 der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen vom 15. Februar 2008 erforderliche Meldung zu den Prüfungen soll bis zum 22. Februar 2010 erfolgen.

Die Termine der schriftlichen Prüfungen sowie der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen sind auf dem Bildungsserver (za.lernnetz2.de) veröffentlicht.

**Errichtung von Beruflichen Schulen als Regionale Berufsbildungszentren (RBZ);
Berufliche Schulen Soziales, Ernährung und Bau
sowie Technik der Landeshauptstadt Kiel**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 6. Januar 2010 – III 414

Hiermit gebe ich bekannt, dass folgende Schulen mit Wirkung zum 1. Januar 2010 als Regionale Berufsbildungszentren (RBZ), rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts, errichtet worden sind:

1. Berufliche Schule Soziales, Ernährung und Bau,
 2. Berufliche Schule Technik,
- Berufliche Schulen der Landeshauptstadt Kiel.

Die Anstalten tragen folgende Namen:

1. „Regionales Berufsbildungszentrum Soziales, Ernährung und Bau der Landeshauptstadt Kiel, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts“
2. „Regionales Berufsbildungszentrum Technik der Landeshauptstadt Kiel, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts“.

Die Anstalten haben ihren Sitz in Kiel.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Besonderer Fachbedarf bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Sonderregelung „Seiteneinstieg“) in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 16. Dezember 2009 – III LK 3

Besonderer Fachbedarf im Sinne der Vorbemerkung zum Erlass „Einstellung von Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehrbefähigung (Sonderregelung „Seiteneinstieg“) in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein“ vom 23. Juni 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 253) besteht für die Schuljahre 2009/10 und 2010/11 derzeit grundsätzlich in folgenden Fächern bzw. Fachrichtungen in der:

1. Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer
Physik
2. Laufbahn der Realschullehrer
Physik
Französisch

3. Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien
Physik
Mathematik, insbesondere mit der Kombination Physik
Physik
Latein
Spanisch
4. Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an beruflichen Schulen
Elektrotechnik
Metalltechnik
Fahrzeugtechnik
Informationstechnik.

In besonders begründeten Einzelfällen mit nicht anders zu deckendem Fachbedarf können weitere Fächer bzw. Fachrichtungen zugelassen werden. Auf aktuelle Bedarfe wird ggf. im Internetauftritt des Ministeriums unter der Rubrik Stellenmarkt Schule hingewiesen.

(Nichtamtliche Bekanntmachung – Die Bekanntmachung wurde im Amtsblatt Nummer 50 vom 14. Dezember 2009 auf Seite 1317 veröffentlicht. Der nachstehende Abdruck ist eine nichtamtliche Bekanntmachung und mit der Veröffentlichung im Amtsblatt identisch.)

Ersatz von Sachschäden, die bei Ausübung des Dienstes an privateigenen Kraftfahrzeugen entstanden sind*)

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 19. November 2009 – VI 404 – 0336.01.32-001 –

An alle Landesbehörden
nachrichtlich:

An alle Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Nachfolgend gebe ich die Neufassung der Bekanntmachung des Finanzministers und des Innenministers vom 27. April 1983 (Amtsbl. Schl.-H. S. 229), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 1. September 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 823), bekannt:

„1 Grundlage für die Erstattung von Sachschäden sind § 83 LBG und § 32 BeamtVG und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Die Ersatzleistung für Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen setzt voraus:

1.1 Die Dienstreise ist nach § 2 Abs. 1 BRKG angeordnet oder genehmigt worden.

1.2 Vor Antritt der Dienstreise ist ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des Kraftfahrzeuges in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt worden.

Dienstreisende, bei denen vor Antritt der Dienstreise ein erhebliches Interesse an der Benutzung des Kraftfahrzeuges nicht zuerkannt worden ist, die gleichwohl ein Kraftfahrzeug einsetzen und damit zu einer effizienten Erledigung der Dienstreise beitragen, kann ebenfalls Sachschadenshaftung gewährt werden.

1.3 Der Schaden ist in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Dienstreise im Sinne von § 2 Abs. 2 BRKG eingetreten.

1.4 Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt.

1.5 Falls ein während der Dienstreise abgestelltes Fahrzeug beschädigt worden ist, muss sich der Grund zum Verlassen des privateigenen Kraftfahrzeuges aus der Ausübung des Dienstes (z.B. Abstellen des Kraftfahrzeuges und Verrichten des Dienstgeschäftes oder Unterbrechung des Dienstes zur Einnahme einer Mahlzeit während der Mittagspause usw.) ergeben haben.

1.6 Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

2 Schadensersatz kann in folgendem Umfang geleistet werden:

2.1 Es werden die für eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs unter Berücksichtigung einer eventuellen Wertminderung oder Wertverbessernden Maßnahme aufzuwendenden Kosten, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles, ersetzt. Die Kosten sind durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen für Kraftfahrzeuge oder die Vorlage eines Kostenvoranschlages oder der Reparaturkostenrechnung einer Fachwerkstatt nachzuweisen. Wurde ein Kostenvoranschlag vorgelegt, kann die Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen einen Reparaturnachweis anfordern.

2.2 Bei mittelbaren, im Zusammenhang mit Sachschäden stehenden Schäden werden nur die Kosten erstattet, die für das Abschleppen eines Fahrzeuges bis zur nächsten Fachreparaturwerkstatt erforderlich geworden sind, sowie notwendige Sachverständigenkosten.

2.3 Ersatz darf nur geleistet werden, soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann. Die geschädigte Halterin oder der geschädigte Halter ist auf die Inanspruchnahme einer vorhandenen Kaskoversicherung zu verweisen, wenn ihr oder sein Schaden größer ist als der Nachteil, der sich für sie oder ihn aus der Zurückstufung in eine ungünstigere Schadensfreiheitsklasse mit einer sich daraus unmittelbar ergebenden höheren Prämienzahlung und ihrer oder seiner Selbstbeteiligung ergäbe.

Dieser Nachteil wird in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Bestätigung des Versicherungsunternehmens zu führen.

Ist ein Ersatzanspruch nicht realisierbar oder sind die Aussichten einer Klage auf Schadensersatz gering oder würde die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter durch die Dauer der Rechtsverfolgung unzumutbar belastet, so kann Ersatz geleistet werden, ohne dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ihren oder seinen Ersatzanspruch im Klagewege geltend macht. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte an das Land Schleswig-Holstein abzutreten.

3 Diese Regelung gilt analog für Tarifbeschäftigte.

4 Diese Regelung ist bis 31. Dezember 2014 befristet.“

*) Ersetzt Bek. vom 23. August 2005, Gl.Nr. 2036.32

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 1317

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasium					
1.1 Goethe-Schule	Flensburg	Stellvertretende Schulleiterin/Stellvertretender Schulleiter	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/98 Seite 266			
1.2 Hans-Geiger-Gymnasium	Kiel	Leiterin/Leiter der Oberstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/98 Seite 266			
1.3 Käthe-Kollwitz-Schule	Kiel	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/98 Seite 266			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4	Oberschule zum Dom	Lübeck	Leiterin/Leiter der Oberstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
			siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/98 Seite 266			
1.5	Herderschule	Rendsburg	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
			siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/98 Seite 266			
1.6	Elsensee-Gymnasium	Quickborn	Leiterin/Leiter der Oberstufe	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
			siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/98 Seite 266			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2. Gesamtschule					
2.1 Integrierte Gesamtschule Lütjenmoor Integrierte Gesamtschule der Stadt Norderstedt mit gymnasialer Oberstufe	Norderstedt	Koordinator/Koordinatorin für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten: – Pädagogische Arbeit in den Jahrgangsstufen 5/6 – Zusammenarbeit mit den Grundschulen – Pädagogische Weiterentwicklung Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und hausrechtsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – III 32 – Postfach 7124 24171 Kiel
3. Berufsbildene Schule					
3.1 Berufliche Schule des Kreises Segeberg	Bad Segeberg	stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter ¹⁾	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und hausrechtsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Segeberg in Bad Segeberg Theodor-Storm-Straße 9–11 23795 Bad Segeberg
3.2 Berufliche Schule des Kreises Segeberg	Bad Segeberg	Leitung der Abteilung Gewerblich A sowie abteilungsübergreifende Aufgaben ²⁾	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und hausrechtsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Segeberg in Bad Segeberg Theodor-Storm-Straße 9–11 23795 Bad Segeberg

¹⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Segeberg, Theodor-Storm-Straße 9–11 in 23795 Bad Segeberg anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

²⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Segeberg, Theodor-Storm-Straße 9–11 in 23795 Bad Segeberg anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.3	Walther-Lehmkuhl-Schule Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	Neumünster	2. stellvertretende Schulleiterin/ 2.stellvertretender Schulleiter ¹⁾	A 15 Z	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Walther-Lehmkuhl-Schule Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster AöR Roonstraße 90 24537 Neumünster
3.4	Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll	Niebüll	Leitung/Koordination Berufliches Gymnasium und schulartübergreifende Aufgaben ²⁾	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland Schulzentrum Uhlebüller Straße 15 25899 Niebüll
3.5	Berufliche Schule des Kreises Segeberg in Norderstedt	Norderstedt	Leitung/Koordination der sozialwirtschaftlichen Abteilung, der berufs- und ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen ³⁾	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Segeberg in Norderstedt Moorbekstraße 17 22846 Norderstedt

¹⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Walther-Lehmkuhl-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster AöR, Roonstraße 90 in 24537 Neumünster anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

²⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland, Uhlebüller Straße 15 in 25899 Niebüll anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

³⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Segeberg, Moorbekstraße 17 in 22846 Norderstedt anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.6 Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg	Oldenburg	Leitung/Koordination der Abteilung kaufmännische Berufsschule und BFS III, kaufmännische Assistenten mit schulartübergreifenden Aufgaben ¹⁾	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg Kremsdorfer Weg 31 23758 Oldenburg/H.
3.7 BBZ am Nord-Ostsee-Kanal Rendsburg	Rendsburg	Koordinatorin/Koordinator – Schulnetzbetreuung/EDV – Landesberufsschulen Verfahrensentwicklung zur Datenauswertung als Grundlage für QM Sicherheitsbeauftragter ²⁾	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	BBZ am Nord-Ostsee-Kanal Herrenstraße 30–32 24768 Rendsburg

¹⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein, Kremsdorfer Weg 31 in 23758 Oldenburg/H. anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

²⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule Rendsburg, Gewerbe, Technik, Landwirtschaft, Herrenstraße 30–32 in 24768 Rendsburg (Tel.: 04331 434080) anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.8 BBZ am Nord-Ostsee-Kanal Rendsburg	Rendsburg	Leitung/Koordination der Abteilung Metalltechnik*)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	BBZ am Nord-Ostsee-Kanal Herrenstraße 30–32 24768 Rendsburg

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule Rendsburg, Gewerbe, Technik, Landwirtschaft, Herrenstraße 30–32 in 24768 Rendsburg (Tel.: 04331 434080) anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden nach Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes im Anschluss an die Ausschreibung vom 25. Februar 2009 weitere Stellen der Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben, die im Rahmen der o.a. Ausschreibung bisher nicht besetzt werden konnten.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom Mai 2007) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenene Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über Ihr zuständiges Schulamt an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 305 - zu richten.

	Schule, Ort	Aufgabe/Koordination	GH	RS	Gym
	Gemeinschaftsschule Scharbeutz	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der äußeren und inneren Differenzierung, insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	A 13	A 14	A 14 Z

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Albert-Schweitzer-Schule Pulverstraße 67 a 22880 Wedel 2. Ausschreibung	Stellvertretende Schulleiterin/ Stellvertretender Schulleiter A 13 374	zum nächstmöglichen Termin	<ul style="list-style-type: none"> – vier- bis fünfzügige Verlässliche Grundschule – etablierte Offene Ganztagschule (Referenzschule) – Hausaufgabenbetreuung, Spiel- und Freizeitangebote, umfangreiches Kursangebot im eigenen Neubau mit Schulküche/Mensa, Schülerbücherei, Bewegungsraum, Bühne – Schule befindet sich im Antragsverfahren zum Aufbau einer gebundenen Ganztagschule (verbindliche Schulzeiten von 8.00 - 16.00 Uhr) – erfahrene Ausbildungsschule – gute räumliche Ausstattung mit Gruppen- und Fachräumen – weiträumiges, lern- und bewegungsfördernd ausgestaltetes Schulgelände – lebendiges Schulleben (Projekttag, Schulfest, Sportveranstaltungen in regelmäßiger Folge) – enge, konstruktive Zusammenarbeit mit den Institutionen im Stadtteil, Nachbarschulen, FöZ, Kitas und vielen Eltern – aufgeschlossenes, auf teamorientiertes Arbeiten bedachtes Kollegium – sehr heterogene Schülerschaft (von besonders begabt bis bildungsfern mit Migrationshintergrund) – individualisierender und jahrgangsübergreifender Unterricht wird verstärkt ausgebaut – Gewaltprävention (Prima Klima, Konfliktlotsen) – fest verankerte präventive Schulsozialarbeit durch eine schuleigene Sozialpädagogin – Integrationsklassen in allen Jahrgangsstufen – breit gefächertes Förder- und Förderangebot – Profil und Schulprogramm können unter www.ass-wedel.lernnetz.de eingesehen werden. 	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 11 25421 Pinneberg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.2 Johannes-Gutenberg-Schule Alte Landstraße 79 22941 Bargteheide	Schulleiter/in A 14 576	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> – sechszügige Grundschule mit auslaufendem Hauptschulteil – Schüler/innen aus elf umliegenden Gemeinden und aus Bargteheide – gut ausgestattete Fachräume – gute materielle Ausstattung für moderne Unterrichtsgestaltung, z.B. zwei Smartboard-Klassen – naturnaher Schulhof mit Spiel- und Pausengeräten – kleine und große Sporthalle und direkte Nähe des Sportplatzes – seit 2006/07 pro Jahrgang eine Musikklasse – seit 2009/10 jahrgangsübergreifender Unterricht in vier Lerngruppen: Jahrgangsstufe 1 bis 3, ab 2010/11 Jahrgangsstufen 1 bis 4 – bilinguale Grundschulklasse seit 2009/10 – kooperatives und engagiertes Kollegium – Arbeitskreise für Grundschule und Hauptschule – Vollzeit Sozialpädagoge/pädagogische Insel – Präventionskonzept/Konfliktlotsenausbildung – Offene Ganztagschule – aktives Schulleben – gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der Elternschaft und mit umliegenden Kindertagesstätten – intensive Berufsvorbereitung 	Schulamt des Kreises Stormarn MommSENstraße 11 23843 Bad Oldesloe

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.3 Bürgerschule Asmussenstraße 1 25813 Husum	Schulleiter/in A 13 Z 266	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> – vierzügige Grundschule im „Herzen Husums“ – Offene Ganztagschule seit November 2007 – stark differenzierter Unterricht unter Berücksichtigung handlungs- und fächerübergreifender Methoden – integrativer Unterricht in jeder Klasse, ausgeprägte Fördermaßnahmen besonders für Kinder mit Migrationshintergrund – gesundheitsbewusste Schule mit gemeinsamem Frühstück, es gibt die Klasse 2000 und unterschiedliche Präventionsmaßnahmen – vielseitiges AG-Angebot in Zusammenarbeit mit verschiedenen außerschulischen Institutionen – engagiertes Kollegium, konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern, Kindergärten, Förderzentren und anderen Einrichtungen 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Markstraße 6 25813 Husum
2. Förderzentrum				
2.1 Erich-Kästner-Schule Am Exerzierplatz 24 22844 Norderstedt	Schulleiter/in A 14 Z 207 Schüler/innen davon 146 integrativ	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum mit den Schwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung mit Außenstelle – enge Zusammenarbeit mit allen Kindertagesstätten und Schulen – Sprachambulanz in 40 Kindertagesstätten – Präventionsmaßnahmen in allen zwölf Grundschulen – Integrationsmaßnahmen in allen Grundschulen und in Schulen der Sekundarstufe I – Zentrum für kooperative Erziehungshilfe im Grundschul- und Sekundarstufe I-Bereich – großes Netzwerk mit allen Einrichtungen der Stadt – jahrgangsstufenübergreifendes Kurssystem als präventives Angebot der Eingangsphase am Förderzentrum – Berufsorientierung ab Jahrgangsstufe 7 – heilpädagogisches Voltigieren in der Eingangsphase als fester Bestandteil des Stundenplans – Leseambulanz für alle Grundschulen der Stadt 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.2 Dr.-Gerlich-Schule Grundschule und Förderzentrum Gablonzer Straße 42 24610 Trappenkamp	Schulleiter/in A 13 Z (G+H-Laufbahn) oder A 14 Z (SoS-Laufbahn) 219 Grundschüler/innen 43 Förderschüler/innen 60 integrativ besuchte Kinder	1. August 2010	<p>Grundschule</p> <ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Verlässliche Grundschule – Betreute Grundschule – Hausaufgabenhilfe – Pflicht-AGs für Jahrgangsstufe 3 und 4 <p>Förderzentrum</p> <ul style="list-style-type: none"> – drei jahrgangsübergreifende Klassen – Berufsorientierung/Werkstattunterricht – Präventionsmaßnahmen in den Grundschulklassen <p>Gesamtsystem</p> <ul style="list-style-type: none"> – räumliche Zusammenlegung Grundschule und Förderzentrum in Planung – in einem Gebäudekomplex mit Integrierter Gesamtschule – gemeinsame und schulartübergreifende Arbeit im Sinne einer Schule – engagierte und arbeitsbereite Gremien in Lehrer- und Elternschaft – aufgeschlossener Schulträger – enge Kooperation mit Kindertagesstätten – gute sachliche und räumliche Ausstattung – Ausbildungsschule – Sporthalle mit Bühne – gute PC Ausstattung – aktiver Schulverein – sehr gut ausgestattete Leihbücherei, Leseambulanz, Kooperation mit der Bücherei 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Regionalschule				
3.1 Gotthard-Kühl-Schule Grund- und Regionalschule Lortzingstraße 27 23556 Lübeck	Schulleiter/in je nach Laufbahn A 14/A 15 494	zum nächstmöglichen Termin	<ul style="list-style-type: none"> – dreizügige Verlässliche Grundschule – zweizügige Regionalschule ab 2009/10 – zweizügige auslaufende Hauptschule (Jahrgangsstufe 6 bis 9) – Offene Ganztagschule an drei Tagen mit einem Mittagstisch in der Mensa, Hausaufgabenbetreuung und einem umfangreiches Angebot im Nachmittagsunterricht – Integration in der Grund- und Regionalschule – Fachräume für Physik/Chemie, Musik, Haushaltslehre, Textillehre, Technik und Informatik – neue Dreifeld-Sporthalle – Leihbücherei – DaZ-Zentrum – Förderambulanzen in Deutsch, Mathematik und Englisch – regelmäßige musikalische Aufführungen im Jahr mit Chor, Schulband, Tanz- und Jongliergruppen – Projekt „Gesundes Frühstück“ – Konfliktlotsen und Handy Scouts – Projekt- und Sporttage, Schulfeste, Wanderfahrten – Projekt „Niemanden zurücklassen“ - Lesen macht stark, Mathematik macht stark – begleitender Übergang von Schule in den Beruf durch umfangreiche Maßnahmen 	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2-6 23539 Lübeck
3. Ausschreibung				

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gymnasium				
4.1 Auguste-Viktoria-Schule Flensburg	Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor A 16	1. August 2010	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 334 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
4.2 Klaus-Harms-Schule Kappeln	Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor A 16	nächst-möglicher Termin	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 334 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
4.3 Gymnasium im Hoffmann-von-Fallersleben Schulzentrum Lütjenburg	Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor A 16 649 Schüler/ innen	1. August 2010	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 331 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel

* Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBI. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Im Rahmen einer Unterrichtung gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Bei der Besetzung von Stellen in der Schulleitung findet gemäß § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. eine Mitbestimmung nur auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin statt. Auf dieses Antragsrecht wird hiermit hingewiesen.

Im Falle einer Beteiligung des Personalrats richtet sich die Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Über das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung hinaus erhält der Personalrat im Beteiligungsfall nur mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin Einsicht in die gesamte Beurteilung. Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich ist die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG auf ein Jahr festgesetzt.

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ausschreibung der Stelle einer Schulrätin/eines Schulrates

In den Schulämtern des Kreises Nordfriesland und der Hansestadt Lübeck sind in der ersten Jahreshälfte 2010 die Planstellen je

einer Schulrätin/eines Schulrates

neu zu besetzen.

Als Bewerberinnen und Bewerber kommen Damen und Herren aus dem schleswig-holsteinischen Landesdienst mit der Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/innen, Realschullehrer/innen, Sonderschullehrer/innen oder der Studienräte/Studienrätinnen an Gymnasien mit einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit seit der Anstellung in Betracht. In der Regel soll eine mehrjährige Erfahrung als Schulleiterin/Schulleiter vorhanden sein oder mehrjährige Erfahrungen in herausgehobener Stellung. Erfahrungen bei der Wahrnehmung schulaufsichtlich geprägter Aufgabenstellungen oder mindestens von Aufgaben, die über den beruflichen Einsatzbereich im engeren Sinne hinausgehen, sind erforderlich.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben den o.a. laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, die Bereitschaft, innovative Prozesse einzuleiten, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation erwartet.

Verantwortungsbewusstsein, organisatorische Befähigung, fachliche und pädagogische Kompetenzen sowie fundierte schul- und dienstrechtliche Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre Bewerbung mit einem tabellarischen Lebenslauf sowie ggf. Angabe bisheriger Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16–22, 24105 Kiel zu richten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Zum 1. August 2010 ist am Germanistischen Seminar im Fach Deutsch, Bachelor of Arts (Lehramt an Gymnasien) bzw. Master of Education (Lehramt an Gymnasien) die Stelle

einer Studienrätin/eines Studienrates im Hochschuldienst

zu besetzen (25%-Abordnung). Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst von Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften erfolgen und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die stellenbezogenen Aufgaben umfassen Lehre im Bereich der Fachdidaktik des Deutschen, bezogen auf die grundsätzlichen Gegenstandsbereiche der Ausbildungsgänge, sowie Engagement bei der Umsetzung neuerer kurrikularer Konzepte. Die Stelle ist auch als Schaltstelle für die Organisation und Vernetzung fachdidaktischer Zielsetzungen gedacht.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber hat fachdidaktische und fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit Schwerpunkt auf dem Feld der Linguistik des Deutschen im Umfange von 4 SWS zu erbringen.

Voraussetzungen: Gründliche Kenntnisse im Bereich der Fachdidaktik des Deutschen mit Schwerpunkt im linguistischen Bereich.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Lehrkollegium zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluss: vier Wochen nach Veröffentlichung

Bewerbungen sind zu richten an die Leitung des Germanistischen Seminars. Prof. Dr. Markus Hundt, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Germanistisches Seminar, Leibnizstraße 8, 24118 Kiel. Für telefonische Rückfragen: Tel. 0431 880-2316.

Ministerium für Bildung und Kultur

Zur Sicherung und Ausweitung des Unterrichtsangebotes „Islamunterricht“ sucht das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein:

Lehrkräfte für den Islamunterricht (an Grundschulen)

Als Bewerberinnen und Bewerber kommen in Frage:

- Grund- und Hauptschullehrkräfte,
- Realschullehrkräfte,
- Gymnasiallehrkräfte und
- Sonderschullehrkräfte.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst befindende Lehrkräfte bewerben.

Die an der Weiterbildungsmaßnahme interessierten Lehrkräfte sollten sich vorstellen können, auf der Grundlage des Lehrplans „Islamunterricht“, einen nicht bekenntnisorientierten Unterricht an Grundschulen zu erteilen. Dieser Unterricht hat die Aufgabe, die Vielfalt der religiösen Orientierungen abzubilden, und schließt eine Hinführung zu einem bestimmten konfessionell gebundenen Islamverständnis aus.

Bevorzugt berücksichtigt werden Lehrkräfte mit muslimischem Hintergrund.

Übersicht über die Struktur der Weiterbildungsmaßnahme „Islamunterricht“:

Das erste Jahr der Weiterbildung

Semester	Vorlesung bzw. Tutorium	Ort/Uhrzeit
WS	Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens (inklusive Klausur) Prof. Dr. Pistor-Hatam	CAU Kiel, dienstags, 16 bis 18 Uhr
WS	Tutorium	CAU Kiel, dienstags, 14 bis 16 Uhr
SS	Islamische Religion und Kulturen (inklusive Klausur) Prof. Dr. Berger	CAU Kiel, dienstags, 16 bis 18 Uhr
SS	Tutorium	CAU Kiel, dienstags, 14 bis 16 Uhr

Das zweite Jahr der Weiterbildung

Schuljahr	Blockseminare	Umfang
1. Halbjahr	zwei Blockseminare zur „Islamischen Religionsdidaktik“	Umfang von jeweils einer Woche
2. Halbjahr	zwei Blockseminare zur „Islamischen Religionsdidaktik“	Umfang von jeweils einer Woche

Da die Vorlesungen und die Tutorien immer dienstags stattfinden, wird der Dienstag bezüglich ihrer Unterrichtsverpflichtung für die Lehrkräfte geblockt. Als Ausgleich werden 1,5 Ausgleichsstunden im ersten Jahr der Weiterbildung gewährt. Nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme erhalten die Lehrkräfte eine Unterrichtserlaubnis, die sie zur Erteilung des „Islamunterrichts“ an Grundschulen berechtigt.

Lehrkräfte, die bislang nicht in der Grundschule eingesetzt sind, werden für den Islamunterricht an in der Nähe gelegene Grundschulen, an denen Islamunterricht erteilt werden soll, teilabgeordnet.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das:

Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, III 307, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel. Für weitere Informationen steht Frau Hatice Uluyol (Tel.: 0431 988-2509, E-Mail: hatice.uluyol@mbk.landsh.de) zur Verfügung.

